

## 1. Bestellungen

Sie vereinfachen den Bestellungsablauf wenn Sie Ihre Kundennummer sowie die Produkt-Nummer angeben.

## 2. Ausgeschlossene Verkaufsmärkte

HeiQ Produkte dürfen nicht nach Belgien, Holland oder USA verkauft werden oder sonst dort verwendet werden.

## 3. Kunden

Für Neukunden behalten wir uns vor, eine Vorauszahlung zu verlangen.

## 4. Preise und Preisänderungen

Alle unsere Preise verstehen sich in CHF oder EURO, FCA Bad Zurzach, Schweiz. Im Interesse eines prompten Lieferservice führen wir Ihre Aufträge, ohne gegenteilige Instruktionen Ihrerseits, auch bei Preisänderungen und Preisreduktionen termingerecht aus.

## 5. Offerten

Ihre Preisfragen werden prompt beantwortet. Unsere Angebote enthalten die handelsüblichen Zahlungsbedingungen sowie auf Wunsch auch Versicherungs- und Transportkosten bis zum Bestimmungsort.

## 6. Auftragsbestätigung

Alle Aufträge bestätigen wir schriftlich unter Angabe des voraussichtlichen aber unverbindlichen Liefertermins.

## 7. Rücksendungen

Eine Rücksendung von Waren und entsprechende Gutschrift ist nur mit der Zustimmung des Verkäufers möglich und hat auch in diesem Falle unter strengster Beachtung der Transportvorschriften und der Anweisungen des Verkäufers für die Rückgabe von Lieferungen zu erfolgen. Aus Kulanzgründen sind wir bereit, die Rücknahme von intakten Originalgebinden zu prüfen. Die gültigen Packungs- und Transportvorschriften sind in jedem Fall einzuhalten. Wir behalten uns vor, für nicht avisierte Rücksendungen die Annahme zu verweigern und keine Gutschriften auszustellen.

## 8. Verpackungsrücknahme

Verpackungsmaterial nehmen wir im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften nach vorheriger Absprache zurück.

## 9. Anwendungshinweise

Bei unseren Produkten werden Kommentare über Anwendungen unter Hinweis auf die entsprechende Literatur gegeben. Sie sind jedoch ausschliesslich für industrielle Zwecke gedacht, d.h. ihre Durchführung darf nur unter Aufsicht einer fachlich qualifizierten Person erfolgen. Für den Erfolg einer bestimmten Einsatzart können wir keinerlei Garantie übernehmen.

## 10. Auftragsannahme

Sämtliche Verkaufsgeschäfte unterliegen den in den vorliegenden Verkaufs- und Lieferbedingungen enthaltenen und ausdrücklichen vereinbarten Bedingungen. Änderungen dieser Bedingungen sind nur dann für den Verkäufer verbindlich, wenn sie schriftlich vereinbart und durch einen offiziellen Vertreter oder einen anderweitig autorisierten Vertreter des Verkäufers unterzeichnet wurden.

## 11. Abänderung der Lieferbedingung

Die gemäss der vorliegenden Verkaufs- und Lieferbedingungen erteilten Aufträge können lediglich durch eine schriftliche, sowohl durch den Käufer als auch durch den Verkäufer, unterzeichnete Vereinbarung geändert werden, in der die Abänderungen festgehalten werden. Der Käufer kann derartige Aufträge nur dann stornieren, wenn der Verkäufer zum Storno seine ausdrückliche, schriftliche Zustimmung erteilt hat. In diesem Fall teilt der Verkäufer dem Käufer die durch den Storno allfällige entstehenden Gesamtkosten mit, und der Käufer verpflichtet sich zur Bezahlung dieser Kosten, unter anderem einschliesslich der Kosten für Lagerung und Versand, der Kosten für die Herstellung von Nicht-Serienmaterial und für den Bezug von nicht zurückgebarem Material, der gegen den Verkäufer durch dessen Lieferanten verhängten Stornokosten sowie aller weiterer sich ergebenden Kosten. Die Bestätigung dieser Kosten durch einen vom Verkäufer bestimmten unabhängigen Experten gilt als bindend für die Parteien.

## 12. Lieferung, Beanstandungen und Verzögerungen

Die Übergabe von Waren an den Spediteur im Herstellungswerk des Verkäufers bzw. an anderen Verladeorten gilt als Auslieferung an den Käufer, und unabhängig von bestehenden Versandbedingungen gehen sämtliche Risiken des Verlustes oder der Beschädigung während des Transports damit auf den Käufer über. Der allgemeine Versandmodus für jeden Liefergegenstand wird nach der durch den Käufer vorgegebenen Vorgehensweise gewählt. Allerdings behält sich der Verkäufer das Recht vor, nach eigenem Ermessen das genaue Versandverfahren zu bestimmen sowie die Lieferung in Teillieferungen vorzunehmen, wobei alle Teillieferungen einzeln berechnet werden und zum Zeitpunkt ihrer Fälligkeit gemäss Rechnung ohne Rücksicht auf weitere Lieferungen zur Zahlung fällig werden. Eine Verzögerung bei der Auslieferung von Teillieferungen entbindet den Käufer nicht von seiner Verpflichtung, die verbleibenden Lieferungen abzunehmen. Unverzüglich nach Eingang aller, gemäss der vorliegenden Verkaufs- und Lieferbedingungen versandter Waren bei dem Käufer, ist dieser gehalten, die Lieferung zu überprüfen und dem Verkäufer etwaige Beanstandungen wegen Fehlmengen, Mängeln oder Beschädigungen schriftlich zu übermitteln; dabei hat er die Waren in Erwartung schriftlicher Anweisungen des Verkäufers bezüglich des weiteren Vorgehens zur Verfügung des Verkäufers zu halten. Versäumt es der Käufer, den Verkäufer innerhalb von fünf (5) Tagen nach Eingang der Waren bei dem Käufer in der dargelegten Art und Weise zu unterrichten, so gelten diese Waren als den vorliegenden Verkaufs- und Lieferbedingungen entsprechend und als durch den Käufer unwiderruflich abgenommen. Solange nichts anderes schriftlich bestimmt wird, gelten sämtliche Verkaufsgeschäfte FCA Bad Zurzach, Schweiz. Der Verkäufer ist für Verluste, Schäden bzw. Konventionalstrafen nicht haftbar, sofern diese durch Verzögerungen oder Störungen der Herstellung, Lieferung oder anderweitigen Vertragserfüllung aus Gründen entstehen, die sich der zumutbaren Kontrolle des Verkäufers entziehen. Dazu gehören u.a. erfolglos verlaufene Reaktionen, dem Käufer zuzuschreibende Handlungen, Embargos oder andere staatliche Massnahmen, Vorschriften oder Anordnungen, aus denen sich eine Beeinträchtigung des Geschäftsbetriebs des Verkäufers ergibt, Feuer, Explosion, Unfälle, Diebstahl, Vandalismus, Aufruhr, kriegerische Handlungen, Streiks oder andere Störungen der Arbeitsbeziehungen, Blitzschlag, Hochwasser, Sturm oder andere Ereignisse höherer Gewalt. Verzögerungen beim Transport bzw. die Unmöglichkeit, zu den jeweils üblichen Preisen die erforderlichen Arbeitskräfte, Kraftstoffe, Materialien, Verbrauchsstoffe oder Energie zu beziehen.

## 13. Zuteilung von Waren

Falls der Verkäufer aus irgendeinem Grund nicht in der Lage ist, die gesamte, in der Bestellung des Käufers genannte Warenmenge zu liefern, hat er die Möglichkeit, die bei ihm verfügbaren Liefermengen nach einem ihm fair und praktikabel erscheinenden Verteilerschlüssel auf einige oder alle seiner Kunden aufzuteilen, ohne dass ihm daraus eine Haftung für eintretende Störungen oder Ausfälle erwächst.

## 14. Zahlung, Eigentumsvorbehalt

Die Rechnungen des Verkäufers verstehen sich netto zahlbar innerhalb von 30 Tagen ab Fakturatum. Skonto- oder andere Abzüge sind nicht zulässig, sofern nicht zuvor eine Gutschrift erteilt wurde. Auf ausstehende Zahlungen werden ab dem Datum der Mahnung in Höhe von 2% pro Quartal in Rechnung gestellt sowie Mahngebühren belastet. Falls die finanziellen Verhältnisse des Käufers bei dem Verkäufer nach dessen alleinigem und uneingeschränktem Ermessen Zweifel am Inkasso des Verkaufspreises aufkommen lassen, hat der Verkäufer ohne besondere Mitteilung an den Käufer die Möglichkeit, die Auslieferung der Waren zu verzögern oder aufzuschieben; alternativ hat der Verkäufer die Möglichkeit, sich für eine Änderung der Zahlungsbedingungen zu entscheiden und eine teilweise oder vollständige Vorauszahlung der gesamten, noch auszuführenden Lieferungen der jeweiligen Waren zu fordern. Im Falle der Nichtbezahlung des Kaufpreises durch den Käufer oder anderer, auch auf alle anderen Bestellungen bezogenen Störungen auf der Seite des Käufers hat der Verkäufer - nach eigenem Ermessen - und unbeschadet anderer, ihm zustehender Rechtsmittel die Möglichkeit, die Lieferung auszusetzen, den Vertrag zu stornieren oder noch nicht ausgelieferte, bei ihm bereitliegende Waren für Rechnung des Käufers zu verkaufen und die dabei anfallenden Erlöse dem Käufer ohne irgendwelche Aufrechnung und irgendwelche Abzüge gegen den geschuldeten Verkaufspreis gutzuschreiben; der Käufer verpflichtet sich für diesen Fall, die dem Verkäufer noch geschuldeten Restbeträge zu bezahlen. Der Käufer verpflichtet sich zur Bezahlung sämtlicher Kosten, einschliesslich u.a. der zumutbaren Rechts- und Buchhaltungskosten sowie anderer Inkassokosten, die sich aus Zahlungsstörungen und anderen Störungen auf der Seite des Käufers ergeben.

## 15. Steuern und andere Kosten

Sämtliche Verbrauchs-, Verkaufs- oder indirekte Steuern, Zölle, Prüf- oder Abnahmegebühren bzw. alle anderen Steuern, Gebühren oder Belastungen gleich welcher Art, die durch staatliche Behörden vorgeschrieben bzw. dem Geschäft zwischen Verkäufer und Käufer zugemessen werden, sind zusätzlich zu den Kaufpreisen der Erzeugnisse zu verkaufen und die dabei anfallenden Steuern oder der Verkäufer derartige Steuern, Gebühren oder Belastungen zu bezahlen hat, hat der Käufer ihm hierfür zu entschädigen bzw. Anstelle derartiger Zahlungen dem Verkäufer zum Zeitpunkt der Auftragserstellung eine Befreiungsbescheinigung oder ein anderes Dokument vorzulegen, das von der für die Verhängung der Steuer, Gebühr oder Belastung zuständigen Behörde anerkannt wird.

## 16. Gewährleistung, Haftung

Der Verkäufer gewährleistet, dass seine Erzeugnisse der Beschreibung entsprechen, welche er dem Käufer mit seinen Produktdatenblätter, seinen Analysedaten und anderen Unterlagen zur Verfügung gestellt hat. Abgesehen davon gibt der Verkäufer keine weiteren ausdrücklichen oder konkludenten Garantien und insbesondere auch keinerlei Gewährleistung für die Marktfähigkeit oder die Eignung seiner Erzeugnisse zu besonderen Verwendungszwecken ab. Die durch den Verkäufer im Zusammenhang mit diesem Verkaufsgeschäft erteilte Gewährleistung greift in den Fällen nicht, wo der Verkäufer nach eigenem Ermessen zu der Auffassung gelangt, dass der Käufer die Erzeugnisse unsachgemäss verwendet, sie nicht nach den geltenden Normen und Praktiken eingesetzt oder bei ihrer Verwendung die gegebenenfalls durch den Verkäufer mitgelieferten Gebrauchsanweisungen nicht beachtet hat. Die einzige und ausschliessliche Haftung des Verkäufers und der einzige Rechtsanspruch des Käufers im Hinblick auf diejenigen Erzeugnisse, die der Käufer mit Billigung des Verkäufers als schadhaft oder den Normen oder Beschreibungen nicht entsprechend nachgewiesen hat, beschränkt sich auf den kostenlosen Ersatz dieser Erzeugnisse, sobald der Käufer diese gemäss der Anweisungen des Verkäufers an diesen zurückgegeben hat. Es steht ihm alleinigen Ermessens des Verkäufers, den Kaufpreis zurückzusetzen, statt das Erzeugnis zu ersetzen. Auf keinen Fall haftet der Verkäufer für indirekte Schäden oder für Folgeschäden bzw. für besondere Schäden jeder Art, die sich aus gleich welchem Einsatz oder aus einem Versägen der Erzeugnisse ergeben; dieser Ausschluss gilt auch dann, wenn der Verkäufer über die Möglichkeit derartiger Schäden informiert wurde. Der Haftungsausschluss erstreckt sich u.a. auf die Haftung für Nutzungsausfall, Verlust aus laufender Produktion, Stillstandszeiten, Einnahme- oder Gewinn- ausfall, entgangene Einsparungen, Produktionsausfälle beim Käufer bzw. andere Nutzungsausfälle bzw. Haftungsfälle des Käufers gegenüber Dritten aufgrund derartiger Ausfälle bzw. Arbeitsausfälle und anderer Aufwendungen. Er gilt des weiteren für Schäden bzw. Ausfälle aufgrund derartiger Erzeugnisse einschliesslich Körperverletzung und Sachbeschädigung, sofern diese nicht durch grobe Fahrlässigkeit des Verkäufers verursacht wurden. Sämtliche Ansprüche sind unabhängig von ihrer Art innerhalb von 3 Monaten ab dem Versandzeitpunkt geltend zu machen.

## 17. Gesetzliche Vorschriften

Der Verkäufer bescheinigt nach bestem Wissen und Gewissen, dass seine Erzeugnisse unter Einhaltung der geltenden Vorschriften hergestellt werden. Der Verkäufer übernimmt keinerlei Verantwortung oder Haftung für die Einhaltung dieser Vorschriften und Gesetze nach Auslieferung der Erzeugnisse aus seinen Betrieben. Geltende nationale oder internationale Gesetze oder Vorschriften bezüglich des Umgangs mit den Erzeugnissen, insbesondere der geltenden Biozid Richtlinien, einschliesslich Transport, Verarbeitung oder Handel, sind durch den Käufer einzuhalten.

## 18. Biozid Gesetzgebung

Unterstanden die vom Verkäufer gelieferten Erzeugnisse der Biozid Gesetzgebung verpflichtet sich der Käufer einzig die vom Verkäufer in den Produktdatenblätter und Anwendungshinweisen definierten Applikationsfelder und einzig mit dem vom Verkäufer definierten Ansprüchen weiter zu vermarkten. Der Verkäufer übernimmt keinerlei Verantwortung oder Haftung für die Einhaltung dieser Vorschriften und Gesetze nach Auslieferung der Erzeugnisse aus seinen Betrieben. Geltende nationale oder internationale Gesetze oder Vorschriften bezüglich der Biozid Richtlinien sind durch den Käufer einzuhalten.

## 19. Einsatz der Erzeugnisse durch den Käufer

Die Erzeugnisse des Verkäufers sind vorwiegend zum Zweck der industriellen Herstellung bestimmt und dürfen nicht zu anderen Zwecken eingesetzt werden, sofern nicht andere Angaben auf den Produktetiketten, in den Produkte Datenblätter des Verkäufers bzw. in anderen, dem Käufer übergebenen Unterlagen enthalten sind. Der Käufer erklärt und gewährleistet dem Verkäufer ausdrücklich, dass er die von dem Verkäufer bezogenen Erzeugnisse und/oder mit Hilfe der von dem Verkäufer bezogenen Erzeugnisse hergestellten Materialien ordnungsgemäss testen, einsetzen, herstellen und vermarkten wird und dass er dabei gemäss der bei Fachleuten auf diesem Gebiet üblichen Praktiken vorgehen und sämtliche jetzt und in Zukunft geltenden Gesetze und Bestimmungen einhalten wird. Der Käufer übernimmt die Verantwortung sicherzustellen, dass die von dem Verkäufer bezogenen Erzeugnisse für einen Einsatz gemäss der für chemische Substanzen geltenden Gesetze zugelassen sind. Es ist Sache des Käufers, bestehende Risiken und Gefahren zu überprüfen und alle weiteren, gegebenenfalls erforderlichen Forschungsarbeiten durchzuführen, um sich bezüglich der Gefahren zu informieren, die sich aus dem Einsatz der vom Verkäufer bezogenen Erzeugnisse ergeben könnten. Es ist darüber hinaus die Aufgabe des Käufers, seine Kunden und deren Hilfspersonal (wie Transportarbeiter etc.) bezüglich der mit dem Einsatz und der Handhabung der Erzeugnisse möglicherweise verbundenen Risiken und Gefahren zu warnen. Der Käufer verpflichtet sich, gegebenenfalls durch den Verkäufer mitgelieferte Anweisungen bezüglich des Einsatzes der Erzeugnisse einzuhalten und die Erzeugnisse auf keinerlei

Weise unsachgemäss zu verwenden. Sofern die von dem Verkäufer bezogenen Erzeugnisse umgepackt, umetikettiert oder als Ausgangsmaterialien bzw. Komponenten für andere Erzeugnisse eingesetzt werden müssen, überprüft der Käufer die durch den Verkäufer gemachten Inhaltsangaben zu den Erzeugnissen. Keinerlei von dem Verkäufer bezogene Produkte dürfen, sofern nicht andere Angaben gemacht werden, als Nahrungsmittel oder für Anwendungen im Kontakt mit Nahrungsmitteln, pharmazeutische Produkte, Zwischenprodukte und Komponenten, medizinische Produkte oder Kosmetika-Zusatzstoffe betrachtet und verwendet werden.

## 20. Erklärungen des Käufers, Schadensfreistellung

Der Käufer erklärt und gewährleistet, dass er sämtliche gemäss der vorliegenden Verkaufs- und Lieferbedingungen bestellten Erzeugnisse gemäss der Bestimmungen von Absatz 18 (Einsatz der Erzeugnisse durch den Käufer) verwenden wird und dass ein derartiger Einsatz der Erzeugnisse keinerlei Verstoß gegen geltende Gesetze oder Bestimmungen darstellt. Der Käufer verpflichtet sich, den Verkäufer, dessen Mitarbeiter, Beauftragte, Rechtsnachfolger, offizielle Vertreter bzw. Zessionare zu entschädigen bzw. Schadensfrei zu stellen, sofern es zu rechtlichen Verfahren, Verlusten, Ansprüchen, Forderungen, Haftungsfällen, Kosten und Aufwendungen (einschliesslich Kosten für Rechtsberatung und Buchhaltung) kommt, denen der Verkäufer sich als Ergebnis von Ansprüchen gegen ihn aus Fahrlässigkeit, Nichteinhalten der Gewährleistung, Haftung aus unerlaubter Handlung, Vertrag oder anderen Rechtsgründen ausgesetzt sieht, die der Käufer, seine Vertreter und Beauftragten, seine Mitarbeiter, Rechtsnachfolger oder Zessionare sowie seine Kunden, Endverbraucher, Hilfspersonal (z.B. Transport-Arbeiter etc.) oder andere Dritte geltend machen und die sich direkt oder indirekt aus dem Einsatz der Erzeugnisse des Verkäufers oder aus der Nichterfüllung der in den vorliegenden Bedingungen enthaltenen Verpflichtungen durch den Käufer ergeben. Der Käufer hat den Verkäufer innerhalb von fünfzehn (15) Tagen ab dem Zeitpunkt zu informieren, da er selbst Kenntnis von Unfällen oder Zwischenfällen mit den Erzeugnissen des Verkäufers erlangt hat, welche zu Personen- oder Sachschäden geführt haben; der Käufer ist gehalten, bei der Aufklärung und der Bestimmung der Ursachen für derartige Unfälle in vollem Umfang mit dem Verkäufer zusammen zu arbeiten; er hat diesem sämtliche Erklärungen, Berichte und Tests zur Verfügung zu stellen, die durch den Käufer abgeben bzw. durchgeführt wurden bzw. die dem Käufer durch andere verfügbar gemacht wurden. Die Übergabe derartiger Informationen an den Verkäufer sowie die Prüfung derartiger Informationen bzw. Berichte über Zwischenfälle durch den Verkäufer begründet auf keinen Fall irgendeine Matussung beziehungsweise einer möglichen Haftung des Verkäufers für derartige Unfälle oder Zwischenfälle.

## 21. Patentsprüche, Schutzrechte

Der Verkäufer übernimmt keinerlei Gewähr dafür, dass der Einsatz bzw. der Verkauf der gemäss vorliegender Verkaufs- und Lieferbedingungen gelieferten Erzeugnisse keine Verletzung von Patenten im Land des Käufers oder anderen Ländern bezüglich des Produkts selbst oder seiner Verwendung in Kombination mit anderen Produkten bzw. in der Durchführung irgendwelcher Verfahren darstellt.

## 22. Technische Unterstützung

Auf Ersuchen des Käufers kann der Verkäufer nach seinem eigenen Ermessen eine technische Unterstützung und Unterweisung im Hinblick auf seine Erzeugnisse bieten. Der Verkäufer gibt bezüglich der technischen Unterstützung bzw. Unterweisung durch den Verkäufer oder seiner Mitarbeiter keinerlei ausdrückliche oder implizite Gewähr gleich welcher Art, einschliesslich einer konkludenten Garantie für die Marktfähigkeit oder die Eignung des Produkts zu bestimmten Zwecken. Anregungen des Verkäufers bezüglich des Einsatzes, der Auswahl, der Anwendung oder der Eignung der Erzeugnisse sind nur dann als ausdrückliche Gewährleistung zu betrachten, wenn sie schriftlich ausdrücklich als solche bezeichnet werden und diese Bestätigung die Unterschrift eines offiziellen Vertreters oder eines anderweitig autorisierten Vertreters des Verkäufers trägt.

## 23. Verschiedenes

Unterlässt es der Verkäufer, einzelne Bestimmungen in dem Auftrag des Käufers streng anzuwenden oder einzeln, ihm aus den vorliegenden Verkaufs- und Lieferbedingungen erwachende Rechte auszuüben, so bedeutet dies keinen Verzicht des Verkäufers auf sein Recht, in der Folge derartige Bedingungen streng anzuwenden bzw. derartige Rechte auszuüben. Sämtliche Rechte und Rechtsmittel gemäss dem Auftrag des Käufers verstehen sich kumulierend und kommen zu weiteren Rechten und Rechtsmitteln hinzu, welche dem Verkäufer vom Gesetz wegen oder nach der allgemeinen Billigkeit zustehen. Sofern ein Fehler oder ein Verstoß durch den Käufer hingenommen wird, hat dies schriftlich zu erfolgen und gilt nicht als Hinnahme weiterer Fehler oder Verstöße bzw. einer Wiederholung desselben Fehlers oder Verstoßes. Sofern einzelne Bestimmungen des vorliegenden Vertrages sich als ungültig, rechtlich unwirksam und undurchführbar erweisen, soll die Gültigkeit, die Rechtswirksamkeit und die Durchführbarkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht betroffen oder beeinträchtigt werden. Die Überschriften der einzelnen Absätze dienen lediglich der einfacheren Lektüre; sie sind nicht Bestandteil der Verkaufs- und Lieferbedingungen und haben auch keinen Einfluss auf deren Auslegung. Der vorliegende Vertrag ist für die beiden Parteien bindend; er soll zum Nutzen der Parteien ausgelegt und durch die Parteien durchführbar sein; dies gilt auch für die jeweiligen Eltern, persönlichen Vertreter, Rechtsnachfolger oder Zessionare der Parteien.

## 24. Geltendes Recht

Auf diesem Vertrag ist ausschliesslich schweizerisches materielles Recht unter Ausschluss des Wiener Kaufrechts anwendbar.

## 25. Schiedsgericht

Streitigkeiten, Meinungsverschiedenheiten oder Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag, einschliesslich dessen Gültigkeit, Verletzung oder Auflösung, sind durch ein Schiedsverfahren gemäss internationaler Schiedsordnung der Schweizerischen Handelskammer ([www.swissarbitration.ch/rules.php](http://www.swissarbitration.ch/rules.php)) zu entscheiden. Es gilt die zur Zeit der Zustellung der Einleitungsanzeige in Kraft stehende Fassung der Schiedsordnung. Das Schiedsgericht soll aus einem oder drei Schiedsrichtern bestehen. Bei drei Schiedsrichtern bezeichnen die Parteien je einen Schiedsrichter, welche einen weiteren als ihren Vorsitzenden bestimmen. Einigen sich die Parteien nicht binnen 10 Tagen auf einen oder drei, respektive auf einen Vorsitzenden, so wird dieser vom Präsidenten des obersten kantonalen Gerichts des Kantons Aargau bestimmt. Der Sitz des Schiedsverfahrens ist Aarau, die Sprache des Schiedsverfahrens ist Deutsch. Sofern das vorgesehene Schiedsverfahren nicht zustande kommt, gilt folgendes: Ausschliesslich zuständig zur Beurteilung von Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist das Handelsgericht des Kantons Aargau.